

**Hinweis: Bis zur Veröffentlichung der URL im Nachrichtenblatt MBWFK hat die Satzung Entwurfscharakter**

**Beitragssatzung der Studierendenschaft  
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel  
Vom 20. Juni 2023**

NBl. HS MBWFK. Schl.-H. 2023 S. 42

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU: 20. Juni 2023

Aufgrund des § 74 Absatz 2 Satz 1 des Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. 2016, S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Februar 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 102), wird nach Beschlussfassung des Studierendenparlaments der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel vom 19. Juni 2023 und nach Genehmigung durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel vom 20. Juni 2023 folgende Beitragssatzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

I. Abschnitt: Beitragserhebung .....	2
§ 1 Beitrag .....	2
§ 2 Beitragshöhe .....	2
§ 3 Fälligkeit und Sonderregelungen .....	3
II. Abschnitt: Beitragserstattung .....	3
1. Unterabschnitt: Generelles .....	3
§ 4 Allgemeines .....	3
§ 5 Datenschutz und Berichtsverpflichtung .....	3
§ 6 Widerspruch, rechtliche Stellung und Überweisungsgebühren der Erstattung .....	4
2. Unterabschnitt: Erstattungen .....	4
§ 7 Erstattung des gesamten Studierendenschaftsbeitrags .....	4
§ 8 Beitragserstattung gegen Rückgabe des Semestertickets .....	4
3. Unterabschnitt: Härtefälle .....	5
§ 9 Berechtigung zur Kostenübernahme .....	5
§ 10 Umfang der Kostenübernahme .....	5
§ 11 Einnahmegrenze .....	5
§ 12 Verfügbares Einkommen .....	5
§ 13 Einnahmen im Sinne dieser Satzung .....	6
§ 14 Abzugsfähige Ausgaben im Sinne dieser Satzung .....	6

§ 15 Vermögensgrenze .....	7
§ 16 Verfahren der Beitragsbefreiung .....	7
III. Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen .....	7
§ 17 Änderung der Beitragssatzung .....	7
§ 18 Übergangsregelung .....	8
§ 19 Inkrafttreten, Außerkrafttreten .....	8

## **I. Abschnitt: Beitragserhebung**

### **§ 1 Beitrag**

- (1) Die Studierendenschaft erhebt von ihren Mitgliedern Beiträge zur Finanzierung ihrer gesetzlichen Aufgaben gemäß § 74 Absatz 1 des Hochschulgesetzes (Studierendenschaftsbeitrag).
- (2) Der Studierendenschaftsbeitrag setzt sich zusammen aus:
  1. einem Anteil für Maßnahmen, die den Studierenden die preisgünstige Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel im Sinne des § 74 Absatz 2 Satz 2 zweiter Halbsatz erste Alternative des Hochschulgesetzes ermöglichen (Semesterticketbeitrag) bestehend aus
    - a) einem Beitrag zur Nutzung des öffentlichen Verkehrs in Kiel und Umgebung (Stadtticket) und
    - b) einem Beitrag zur Nutzung des öffentlichen Verkehrs in weiteren Teilen Schleswig-Holsteins und Hamburgs (Landesweites Semesterticket),
  2. einem Anteil für Erstattungsleistungen im Einzelfall im Sinne des § 74 Absatz 2 Satz 2 zweiter Halbsatz zweite Alternative des Hochschulgesetzes (Erstattungskostenbeitrag),
  3. einem Anteil zur Förderung von kulturellen Interessen der Studierendenschaft (Kulturticketbeitrag) und
  4. einem Anteil zur Erfüllung der sonstigen Aufgaben der Studierendenschaft (Semesterbeitrag).
- (3) Die Einnahmen aus dem Erstattungskostenbeitrag sind zweckgebunden und werden nur für Kostenübernahmen nach dem dritten Unterabschnitt des zweiten Abschnitts dieser Satzung verwendet. In einem Haushaltsjahr nicht aufgewendete Mittel werden zweckgebunden in das folgende Haushaltsjahr übernommen.

### **§ 2 Beitragshöhe**

- (1) Der Studierendenschaftsbeitrag beträgt für das Sommersemester 2023 210,00 €. Er setzt sich zusammen aus dem Semesterticketbeitrag in Höhe von 198,00 € und dem Semesterbeitrag von 12,00 €. Der Erstattungskostenbeitrag wird derzeit ausgesetzt.
- (2) Der Studierendenschaftsbeitrag beträgt für das Wintersemester 2023/2024 214,00 €. Er setzt sich zusammen aus dem Semesterticketbeitrag in Höhe von 200,00 €, dem Kulturticketbeitrag von 1,90 € und dem Semesterbeitrag von 12,10 €. Der Erstattungskostenbeitrag wird derzeit ausgesetzt.

### **§ 3 Fälligkeit und Sonderregelungen**

- (1) Der Studierendenschaftsbeitrag wird am letzten Tag der Immatrikulationsfrist oder Rückmeldefrist fällig.
- (2) Die Studierendenschaft zieht den Studierendenschaftsbeitrag durch das Studentenwerk Schleswig-Holstein ein. Zur Wahrung der Zahlungsfrist genügt der fristgerechte Zahlungseingang beim Studentenwerk Schleswig-Holstein.
- (3) Die Studierenden der Fernstudiengänge sind bezüglich des Semesterticketbeitrags beitragsfrei; sie erwerben kein Semesterticket. Studierenden der Fernstudiengänge kann gegen Entrichtung des Semesterticketbeitrags auf Antrag ein Semesterticket (Stadtticket und landesweites Semesterticket) gewährt werden.
- (4) Sofern der Studierendenschaftsbeitrag für ein Semester nicht festgelegt ist, gilt jeweils der letzte festgelegte Studierendenschaftsbeitrag für die jeweiligen Studierenden für alle folgenden Semester.

## **II. Abschnitt: Beitragserstattung**

### **1. Unterabschnitt: Generelles**

#### **§ 4 Allgemeines**

- (1) Über Anträge und einen etwaigen Widerspruch entscheidet der Vorstand des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA).
- (2) Macht eine antragstellende Person glaubhaft, dass sie eine verspätete Antragstellung nicht zu vertreten hat, gilt der Antrag als rechtzeitig eingegangen, wenn er unverzüglich, spätestens jedoch vor Ablauf desjenigen Semesters, für den der Antrag gestellt wird, eingereicht wird.
- (3) Anträge können auch von einer hierzu schriftlich bevollmächtigten Person gestellt werden. Ein Nachweis der Vollmacht ist beizufügen.

#### **§ 5 Datenschutz und Berichtsverpflichtung**

- (1) Im Rahmen dieser Satzung erhobene Daten werden nicht an Dritte weitergegeben.
- (2) Wer im Rahmen dieser Satzung Einsicht in personenbezogene Daten erhält, wird vorher von der datenschutzbeauftragten Person des Allgemeinen Studierendenausschusses in den Umgang eingewiesen und zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (3) Mit der Unterschrift unter dem Antrag oder einer digitalen Bestätigung des Antrags bestätigt die antragsstellende Person ihre Zustimmung zur Verwendung der Daten hinsichtlich der Antragsbehandlung und Prüfung.
- (4) Der Vorstand des Allgemeinen Studierendenausschusses soll dem Studierendenparlament nach Abschluss der jeweiligen Zyklen einen anonymisierten Bericht bezüglich der Härtefall- und Erstattungsanträge vorlegen. Auf Verlangen des Studierendenparlaments ist auch über den aktuellen Stand zu berichten.

## **§ 6 Widerspruch, rechtliche Stellung und Überweisungsgebühren der Erstattung**

- (1) Gegen die Entscheidung über einen Antrag kann binnen eines Monats schriftlich oder zur Niederschrift bei der Studierendenschaft, vertreten durch den Allgemeinen Studierendenausschuss, Widerspruch eingelegt werden.
- (2) Auf eine Erstattung besteht kein Rechtsanspruch; eine Erstattung oder Befreiung erfolgt nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- (3) Überweisungsgebühren in Höhe von bis zu 1,00 € werden von der Studierendenschaft übernommen. Höhere Überweisungen werden von der zu erstattenden Summe abgezogen.

## **2. Unterabschnitt: Erstattungen**

### **§ 7 Erstattung des gesamten Studierendenschaftsbeitrags**

- (1) Studierenden, die sich bis zum Ende des ersten Monats des jeweiligen Semesters exmatrikulieren, exmatrikuliert werden oder deren Immatrikulation aufgehoben wird, wird der Studierendenschaftsbeitrag auf Antrag erstattet. Dem Antrag ist eine entsprechende Exmatrikulationsbescheinigung der Universität beizufügen.
- (2) Der Antrag für das jeweilige Semester ist bis zum 31. August (Sommersemester) bzw. 28. Februar (Wintersemester) zu stellen.

### **§ 8 Beitragserstattung gegen Rückgabe des Semestertickets**

- (1) Studierenden, die
  1. für das betreffende Semester beurlaubt sind,
  2. nach §§ 152 Absatz 5, 228 Absatz 1 SGB IX unentgeltlich zu befördern sind,
  3. aufgrund einer Behinderung den öffentlichen Nahverkehr nicht nutzen können,
  4. sich nachweislich aus Studiengründen oder Forschungsgründen durchgehend mehr als 15 Wochen innerhalb eines Semesters oder 30 Wochen verteilt auf zwei Semester an einer Einrichtung außerhalb des Gültigkeitsbereiches des Semestertickets aufhalten,
  5. ihren Semesterticketbeitrag an einer anderen schleswig-holsteinischen Hochschule an die dortige Studierendenschaft entrichten, oder
  6. unverschuldet nicht nach Deutschland einreisen können,wird auf Antrag der Semesterticketbeitrag gegen Rückgabe des Semestertickets erstattet. Dem Antrag sind geeignete Nachweise beizufügen. Im vierten Fall ist eine entsprechende Bescheinigung der Einrichtung vorzulegen.
- (2) Der Antrag für das jeweilige Semester ist bis zum 30. April (Sommersemester) bzw. 31. Oktober (Wintersemester) zu stellen.

### **3. Unterabschnitt: Härtefälle**

#### **§ 9 Berechtigung zur Kostenübernahme**

- (1) Bei Vorliegen einer besonderen finanziellen Härte kann Studierenden auf Antrag der Semesterticketbeitrag ganz oder zum Teil erstattet werden.
- (2) Eine besondere finanzielle Härte liegt vor, wenn das verfügbare Einkommen unterhalb der Einnahmegrenze liegt und die Vermögensgrenze nicht überschritten wird.

#### **§ 10 Umfang der Kostenübernahme**

Liegen die Voraussetzungen nach § 9 vor, wird der Semesterticketbeitrag bis zum Sechsfachen der Höhe der Differenz zwischen der Einnahmegrenze und dem verfügbaren Einkommen erstattet; entspricht die Differenz einem Sechstel der Höhe des Semesterticketbeitrags oder übersteigt sie dieses, so wird der Semesterticketbeitrag vollständig erstattet.

#### **§ 11 Einnahmegrenze**

- (1) Die Einnahmegrenze beträgt Neunzig von Hundert des BAföG-Bedarfs nach § 13 Absatz 1 Nummer 2 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes zuzüglich eines Sechstels des Semesterticketbeitrags und der in § 5 Regelbedarfsermittlungsgesetz (RBEG) für den jeweiligen Zeitraum festgesetzten Beträge für Innenausstattung, Haushaltsgeräte, Haushaltsgegenstände und laufende Haushaltsführung sowie für Bildung. Für Familien sind die in § 6 RBEG festgesetzten Beträge entsprechend heranzuziehen.
- (2) Die Einnahmegrenze erhöht sich für
  1. werdende Mütter nach der zwölften Schwangerschaftswoche um Siebzehn von Hundert des in § 28 des SGB XII unter Bezugnahme auf die Anlage zu § 28 und des im RBEG festgesetzten Regelsatzes,
  2. Menschen mit Behinderung, die das fünfzehnte Lebensjahr vollendet haben und denen Eingliederungshilfe nach § 102 Absatz 1 Nummer 3 und § 112 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des SGB IX geleistet wird, um Fünfunddreißig von Hundert des in § 28 SGB XII unter Bezugnahme auf die Anlage zu § 28 SGB XII und des im RBEG festgesetzten Regelsatzes und
  3. jedes eigene Kind um das 1,4-fache des in § 28 SGB XII unter Bezugnahme auf die Anlage zu § 28 SGB XII und des im RBEG festgelegten Regelsatzes.

#### **§ 12 Verfügbares Einkommen**

Das verfügbare Einkommen ergibt sich aus den Einnahmen im Sinne dieser Satzung abzüglich der abzugsfähigen Ausgaben im Sinne dieser Satzung.

### **§ 13 Einnahmen im Sinne dieser Satzung**

- (1) Für die Berechnung der Einnahmen nach dieser Satzung sind nur die tatsächlichen Einnahmen des antragstellenden Haushalts im Antragsmonat und den zwei vorhergehenden Monaten maßgeblich.
- (2) Die antragstellende Person ist verpflichtet, ihre Einnahmen- und Vermögensverhältnisse wahrheitsgemäß darzulegen. Bei nicht getrenntlebenden Ehepartnerschaften oder Lebenspartnerschaften sind die Einnahmen und das Vermögen beider in Partnerschaft lebenden Personen zu berücksichtigen.
- (3) Anzurechnende monatliche Einnahmen sind:
  1. das Einkommen der antragstellenden Person;
  2. Stipendien, Studienkredite und sonstige Ausbildungsförderung als Zuschuss oder als Darlehen;
  3. staatliche oder halbstaatliche Leistungen (z.B. Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz, Bundesausbildungsförderungsgesetz, Wohngeldgesetz und der gesetzlichen Rentenversicherungen, das Elterngeld und Erziehungsgeld);
  4. Unterhaltsleistungen sowie Taschengeld und regelmäßige finanzielle Zuwendungen;
  5. Kapitaleinkünfte;
  6. Kindergeld, sofern es der antragstellenden Person selbst ausgezahlt wird.
- (4) Die antragstellende Person hat in angemessenem Umfang zur Entlastung ihrer finanziellen Situation beizutragen. Hinderungsgründe für die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, insbesondere der Erziehung von Kindern unter drei Jahren, chronische Krankheiten, körperliche Behinderungen und/oder psychische Beeinträchtigungen werden nach billigem und pflichtgemäßem Ermessen von den Antragsbearbeitenden anerkannt.
- (5) Verheiratete oder in eingetragener Lebenspartnerschaft zusammenlebende Personen werden zu einem gemeinsamen Antrag zusammengefasst. In diesem Fall sind sämtliche Nachweise über die Einnahmen und abzugsfähigen Ausgaben beider in Partnerschaft lebenden Personen zu erbringen. Die Einnahmegrenzen werden addiert.
- (6) Voll angerechnet werden im Fall von Absatz 3 Nummer 4 Unterhaltsleistung an die antragstellende Person durch Eltern, geschiedene oder getrenntlebende Partnerschaften oder durch andere Personen. Ausgenommen hiervon sind Unterhaltsleistungen von Vätern und Müttern, die mit im Haushalt der antragstellenden Person lebenden Kinder für die Kinder.
- (7) Bei Studierenden, die bei zumindest einer ihnen gegenüber unterhaltsverpflichteten Person leben, wird vermutet, dass diese Unterhaltsleistungen in Form von Geld- oder Sachleistungen in voller Höhe der Einnahmegrenze nach § 11 dieser Satzung erhalten. Sollte dies nicht der Fall sein, ist ein entsprechender Nachweis vorzulegen.

### **§ 14 Abzugsfähige Ausgaben im Sinne dieser Satzung**

Von den Einnahmen abzugsfähige Ausgaben sind:

1. die Kaltmiete,
2. die Nebenkosten inklusive der Kosten der Strom- und sonstigen Energieversorgung anteilig an den Gesamtjahreskosten,
3. der Beitrag für nach dem Sozialgesetzbuch vorgeschriebene Versicherungen,
4. unvorhergesehene, unverschuldete Sonderausgaben und sonstige individuelle Belastungen, die nicht hinreichend durch die Einnahmegrenze des § 11 dieser Satzung dargestellt werden und

5. laufende Raten und Zinslasten von Krediten und Darlehen zur Studienfinanzierung.

Das Vorliegen der Ausgaben ist auf geeignete Weise nachzuweisen und zu begründen.

### **§ 15 Vermögensgrenze**

- (1) Die Vermögensgrenze beträgt das Sechsfache der unter § 14 angegebenen Kaltmiete zuzüglich des Sechsfachen der Einnahmegrenze aus § 11.

Sie erhöht sich

1. für die im Haushalt der antragstellenden Person lebende Ehepartnerschaft oder Lebenspartnerschaft und
  2. für jedes im Haushalt der antragstellenden Person lebende Kind der antragstellenden Person um den in § 29 Absatz 1 Nummer 2 und Nummer 3 BAföG festgesetzten Betrag.
- (2) Als Vermögen gelten alle beweglichen und unbeweglichen Sachen, Forderungen und sonstige Rechte.

### **§ 16 Verfahren der Beitragsbefreiung**

- (1) Anträge auf Beitragsbefreiung sind beim AStA innerhalb der folgenden Fristen einzureichen:
  1. Im Falle der Erstimmatrikulation spätestens vier Wochen nach Vorlesungsbeginn und
  2. im Falle eines laufenden Studiums spätestens vor Beginn des jeweiligen Semesters.
- (2) Der Antrag auf Beitragsbefreiung ist von der oder dem Antragsberechtigten unter Vorlage der Originaldokumente der geforderten Bescheinigungen und Nachweise zu stellen. Der AStA kann Kopien dieser Unterlagen anerkennen.
- (3) Fehlende Angaben und Nachweise sollen einmalig per E-Mail nachgefordert werden. Werden die Angaben oder Nachweise nicht binnen zwei Wochen nachgereicht, gelten sie als nicht erbracht.
- (4) Wurden Angaben oder Nachweise, die für die Feststellung der Erstattungsberechtigung erforderlich sind, endgültig nicht erbracht, so ist der Antrag abzulehnen.
- (5) Macht die antragstellende Person falsche Angaben und bestehen Tatsachen, die darauf hinweisen, dass dieses vorsätzlich oder grob fahrlässig erfolgt, ist der Antrag abzulehnen.
- (6) Reichen die für das jeweilige Semester zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nicht aus, so sind sie auf alle bewilligten Anträge im Verhältnis zum jeweiligen Erstattungsbetrag aufzuteilen.

## **III. Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### **§ 17 Änderung der Beitragssatzung**

Änderungssatzungen zu dieser Satzung bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen und der Mehrheit der Mitglieder des Studierendenparlaments. Abweichend hiervon können Änderungssatzungen zu dieser Satzung, die nur § 2 dieser Satzung betreffen, mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

## **§ 18 Übergangsregelung**

- (1) Auf Beitragserhebungs- und -erstattungsverfahren bezüglich Beiträgen zum Sommersemester 2023 oder zu vorherige Semester findet die Beitragssatzung in ihrer zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden Fassung Anwendung.
- (2) Erstattungsanträge bezüglich Beiträgen für das Sommersemester 2023 oder vorherigen Semestern sind bis zum 31.12.2023 zu stellen, soweit sich aus der jeweils gültigen Satzung kein früherer Zeitpunkt ergibt; nach dem 31.12.2023 gestellte Anträge sind in jedem Falle als verfristet abzulehnen.
- (3) Bei Erstattungs- und Härtefallanträgen für das Wintersemester 2023/2024 ist diese Neufassung anzuwenden.

## **§ 19 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft und findet erstmals Anwendung auf die Beitragserhebung zum Wintersemester 2023/2024. Gleichzeitig tritt die Beitragssatzung der Studierendenschaft vom 24. Juni 2020 (NBl. MSGWG Schl.-H. S. 42), zuletzt geändert durch Satzung vom 20. Februar 2023 (NBl. MBWFK Schl.-H. S. 10), außer Kraft.

Kiel, den 20. Juni 2023

Stella Thomsen

Max Härtel

Vorstand des Allgemeinen Studierendenausschusses der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel